

Gemeinwohl

Überlegungen zu einem auch diakoniewissenschaftlichen Begriff

Simon Blatz

I.

Es scheint, als feiere der Begriff des Gemeinwohls in der evangelischen Theologie im letzten Jahrzehnt eine kleine Renaissance. Zumindest profilieren ihn diverse Einwürfe zur Stärkung des gebeutelten gesellschaftlichen Miteinanders.¹ Auch in der Diakoniewissenschaft besteht Interesse an dem Begriff.² Die programmatische Rede vom Gemeinwohl wirft aber auch Fragen auf, handelt es sich doch um einen „antiquierten Begriff[...]“³, der schon zur Beschreibung von Gesellschaften verwendet wurde, die sich von der gegenwärtigen erheblich unterscheiden.⁴ Zudem wird der Begriff immer wieder als Reaktion auf eine Krise markiert.⁵ Nun kann die Reaktivierung eines angestaubten Begriffs in der Krise eine glückliche Fügung sein, die erhellt, was ohne ihn im Dunkeln bleiben müsste. Ebenso möglich ist es jedoch, dass der Begriff nur etwas artikuliert, was man wichtig findet, ohne theoretisch ausreichend Deckung zu finden. Gemeinwohl wäre dann ein Appell, irgendwie mehr auf das Gemeinsame

¹ Vgl. Christian Albrecht/Reiner Anselm: Öffentlicher Protestantismus. Zur aktuellen Debatte um gesellschaftliche Präsenz und politische Aufgaben des evangelischen Christentums (Theologische Studien. NF 4), Zürich 2017, 7.56; Jörg Dierken: Zwischen Partizipation und Respekt. Liberalismus, Kulturalismus und das *bonum commune*, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 65 (2021), 187-201; Elisabeth Gräß-Schmidt: Gemeinwohl. Rückgewinn eines antiquierten Begriffs in der pluralen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 59 (2015), 163-167 und die Beiträge in dem Band Dies./Reiner Preul, (Hg.): Marburger Jahrbuch Theologie 26. Gemeinwohl (Marburger Theologische Studien 121), Leipzig 2014. Für diese Beobachtung auch Rebekka Klein: Das soziale Band der Religion. Von der Funktionalität religiösen Sozialkapitals zur Performanz einer Lebensform *sui generis*, in: Neue Zeitschrift für Systematische Theologie und Religionsphilosophie 62 (2020), 114-137: 118-119.

² Vgl. Christian Albrecht (Hg.): Was leistet die Diakonie fürs Gemeinwohl? Diakonie als gesellschaftliche Praxis des Öffentlichen Protestantismus, Tübingen 2018; Ulrich Dobler/Ulrich Kuhn/Markus Nachbaur: Gemeinwohl und soziale Dienstleister: Auf dem Weg in die Netzwerkgesellschaft, in: Hanns-Stephan Haas/Christoph Ploß (Hg.): Chancen begreifen. Soziale Leitbegriffe im Gespräch zwischen Politik und Sozialwirtschaft (Diakonie. Bildung – Gestaltung – Organisation 23), Stuttgart 2021, 73-89; Ronald Dossi: Diakonische Unternehmen und das Gemeinwohl. Integrative Unternehmensethik, gesellschaftliche Diakonie und die Gestaltung diakonischer Unternehmenspolitik (Reihe Diakoniewissenschaft/Diakoniemanagement 13), Baden-Baden 2019; Daniela Ludwig: Drogen und Suchtarbeit. Gemeinschafts- und Gemeinwohlaufgabe, in: Haas/Ploß (Hg.): Chancen begreifen (Anm. 2) 62-72; Ursula Nothelle-Wildfeuer: Gemeinwohlorientierung, in: Norbert Friedrich u. a. (Hg.): Diakonie-Lexikon, Göttingen 2016, 190.

³ Gräß-Schmidt: Gemeinwohl (Anm. 1) 164.

⁴ Vgl. zur Geschichte Herfried Münkler/Harald Bluhm: Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: Dies. (Hg.) Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1), Berlin 2001, 9-30; hier 15-28 und die weiteren Aufsätze dieses Bandes.

⁵ Vgl. etwa Dierken: Zwischen Partizipation und Respekt (Anm. 1) 187-189; Gräß-Schmidt: Gemeinwohl (Anm. 1) 164 und zur Beobachtung auch Klein: Das soziale Band der Religion (Anm. 1) 118-119.

zu achten. Dieser müsste nicht einmal revisionistisch in die Vergangenheit weisen. Wahrscheinlicher ist es, dass er kraftlos, weil unterkomplex verpufft. So gesehen ist die Problemstellung, die etwa Elisabeth Gräß-Schmidt ihren Überlegungen voranstellt, nur plausibel: Gelingt es, den Begriff für die gegenwärtige Gesellschaft fruchtbar zu machen, ohne dass er deren Komplexität unterläuft.⁶ Oder auf die hier im Fokus stehende Diakonie gemünzt: „Wie kann sich die Diakonie für die Belebung von Gemeinwohltraditionen einsetzen, ohne sich dem Verdacht des Illiberalismus auszusetzen?“⁷

Die Problemstellung wird schon im Titel der EKD-Wirtschaftsdenkschrift von 1991 angedeutet: *Gemeinwohl und Eigennutz*.⁸ Schafft man es, von dem Gemeinsamen so zu reden, dass es die individuelle Selbstentfaltung nicht abwertet? Auch die Denkschrift lässt das Ansinnen erkennen, aus dem „Und“ kein vorschnelles „Oder“ zu machen. Von Gemeinwohl soll nicht so gesprochen werden, dass die Errungenschaften einer individualisierten Gesellschaft zur ausgeschlossenen Alternative werden.⁹ Dieses Ansinnen teilen die diakoniewissenschaftlichen Beiträge. Auch sie wollen nicht den Eindruck erwecken, als würde auf dem Altar des Gemeinsamen das Individuelle geopfert. So stellt Christian Albrecht dem von ihm herausgegebenen Tagungsband die Formulierung voran: „Gemeinwohl“ sei „der verbindende Rahmen, der ein freiheitsorientiertes Leben unter den Bedingungen der Pluralität ermöglicht.“¹⁰ In einem anderen Band ist vom dem „Wohl einer möglichst großen Zahl von Mitgliedern eines Gemeinwesens“¹¹ die Rede. Der darauffolgende Beitrag ergänzt: Es sei der „Zustand eines Gemeinwesens, wie es Voraussetzungen für den Einzelnen schafft, sich in seiner Verbundenheit mit anderen zu entfalten“¹², um dann zu ergänzen: „Im Zentrum unseres Gemeinwohlverständnisses steht somit der einzelne Mensch mit seiner Individualität, mit seinen jeweils eigenen, unterschiedlichen Bedürfnissen und Bedarfen.“¹³ Deziert verzichten diese Gemeinwohlvorstellungen auf eine „inhaltlich gefüllte, allgemein verbindlich zu machende Vorstellung des guten o[der] gelingenden Lebens“ zugunsten eines „Minimalkonsens[es]“¹⁴.

⁶ Vgl. Gräß-Schmidt: Gemeinwohl (Anm. 1) 165-166.

⁷ Christian Dopheide: Zur Einführung in die Themenstellung, in: Albrecht (Hg.): Was leistet die Diakonie fürs Gemeinwohl? (Anm. 2), 1-13; hier: 8.

⁸ Vgl. EKD (Hg.): Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1991.

⁹ Vgl. mit leicht skeptischem Ton Wolfgang Huber: „Gemeinwohl und Eigennutz“. Zukunftsauflagen kirchlicher Wirtschaftsethik, in: Hans Ulrich Germann u. a. (Hg.): Das Ethos der Liberalität. Festschrift für Hermann Ringeling zum fünfundsechzigsten Geburtstag (Studien zur Theologischen Ethik 54), Freiburg/Wien 1993, 315-329; hier 326-329 und mit gegenläufiger Kritik Gräß-Schmidt: Gemeinwohl (Anm. 1) 163.

¹⁰ Christian Albrecht: Vorwort, in: Ders. (Hg.): Was leistet die Diakonie fürs Gemeinwohl? (Anm. 2), V-X; hier: VII.

¹¹ Ludwig: Drogen und Suchtarbeit (Anm. 2) 62.

¹² Dobler/Kuhn/Nachbaur: Gemeinwohl und soziale Dienstleister (Anm. 2) 73.

¹³ A. a. O., 74.

¹⁴ Nothelle-Wildfeuer: Gemeinwohlorientierung (Anm. 2) 190.

II.

Ein solch inhaltlich zurückhaltendes, auf freie Entfaltung des Einzelnen abzielendes Verständnis von Gemeinwohl ist weder historisch noch logisch selbstverständlich. Historisch dürfte, wie bereits angedeutet, ein Verständnis überwiegen, das den Einzelnen der Gemeinschaft unterordnet. Dabei muss man nicht einmal an die deutschen Diktaturerfahrungen denken, in denen der Einzelne brachial zugunsten des großen Ganzen abgewertet und in die Pflicht genommen wurde.¹⁵ Vermutlich funktionierten solche Indienstnahmen für das Gemeinsame auch deshalb, weil sie an ein gesellschaftliches Selbstverständnis anknüpfen konnten, das einen solchen sozialen Mechanismus zumindest ansatzweise internalisiert hatte: dass es Güter wie die Familie, den Stand, den Staat, die Nation, das Volk usw. gibt, die den Einzelnen an Wert übersteigen. Uwe Volkmann formuliert diese Sicht exemplarisch für das Rechtsverständnis: „[D]er Einzelne entfaltet sich [...] wesentlich in der Gemeinschaft und auf sie hin“¹⁶.

Logisch stellt sich das Problem, dass die freie Entfaltung des Einzelnen von Leistungen abhängt, die ihm die Gesellschaft bereitstellt.¹⁷ Das lässt sich ausgerechnet an einem der klassischen Bezugspunkte für eine starke Akzentuierung freier Selbstentfaltung illustrieren: dem Eigentum. Individuelles Eigentum ist nicht nur dahingehend von Leistungen der Gesellschaft abhängig, dass es durch Gesetze, Polizei, Gerichte und eine vorgebildete Moral geschützt wird, sondern noch grundsätzlicher wird Eigentum überhaupt erst durch eine gesellschaftliche Verabredung geschaffen. Eigentum gibt es erst dort, wo es das rechtlich konstituierte Institut des Eigentums gibt.¹⁸ Zieht man den Gedanken wieder vom konkreten Beispiel auf die allgemeine Ebene, kann man sagen: „Individualität ist ein soziales und politisches Produkt, das sich nicht von selbst versteht.“¹⁹

Wie kommt es nun angesichts der Nichtselbstverständlichkeit zu diesem Produkt? Warum schafft die Gesellschaft Platz für individuelle Selbstentfaltung? Warum fährt sie ihre inhaltlichen Zielvorstellungen des guten Lebens zugunsten freier Entfaltung des doch von ihr abhängigen Einzelnen zurück? In diese theoretische Lücke ließe sich nun das „Menschenrechtsethos als *das* ethische Projekt der Moderne“²⁰ schieben. Mit anderen Worten:

¹⁵ Vgl. etwa Wolfgang Maaser: Das Konzept und die Idee der Dienstgemeinschaft zwischen 1934-1952, in: Johannes Eurich/Wolfgang Maaser: Diakonie in der Sozialökonomie. Studien zu Folgen der neuen Wohlfahrtspolitik (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg 47), Leipzig 2013, 308-370; 310-333 und auch Ilko-Sascha Kowalcuk: Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik wurde, München 72024, 138.

¹⁶ Uwe Volkmann: Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München 2018, 8.

¹⁷ Vgl. a. a. O., 135-138.

¹⁸ Vgl. Christoph Möllers: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt, C.H. Beck Wissen, München 32019, 49-51.

¹⁹ Ders.: Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik, Edition Suhrkamp, Berlin 42021, 87.

²⁰ Nothelle-Wildfeuer: Gemeinwohlorientierung (Anm. 2) 190.

Die Konzentration der Gesellschaft auf den einzelnen Menschen verdankt sich einer spezifischen Anerkenntnis über seinen Wert und seine Würde. Menschliches Leben ist um seiner selbst willen wertvoll und darf deshalb im Letzten auch nicht durch eine Gemeinschaft verzweckt werden.

Vielleicht lässt sich dieser Gedanke des Wertes des einzelnen Menschen, der sich einer Verzweckung gegenüber sperrt, nicht ohne Pathos formulieren. Doch auch wenn man seine Anerkenntnis als gesellschaftlichen Fortschritt verbucht, ist doch gleichzeitig wahrzunehmen, dass die Ausgestaltung dieses Gedankens Teil einer komplexen Aushandlungsgeschichte ist. Damit ist nicht nur gemeint, dass seine Ahnen ziemlich lange ziemlich gut aus heutiger Sicht absurde Ungerechtigkeit akzeptieren konnten.²¹ Grundsätzlicher noch ist es problematisch, wenn man dem Gedanken „teleologische [...] Zwangsläufigkeit“²² beimisst, als wäre im Keim das Spätere schon vorhanden. Es ist vielmehr klärungsbedürftig und in gewissen Grenzen offen, was gesellschaftlich aus dem Gedanken der unverzweckbaren Würde des Menschen konkret gemacht wird. Dabei muss man nicht in vergangene Jahrhunderte zurückgehen und sich über Sklaverei und Wahlrecht den Kopf zerbrechen. Nicht zuletzt das Grundgesetz zeigt, dass die Geschichte der Menschenrechte die Geschichte ihrer Auslegung ist.²³

III.

Das eben Gesagte lässt sich durch eine Anekdote zusammenfassen und präzisieren. Der Historiker Ewald Frie beschreibt am Beispiel seiner Herkunftsfamilie den, wie der Untertitel seines Buches sagt, „stille[n] Abschied vom bäuerlichen Leben in Deutschland“.²⁴ Dabei kommt er unter anderem auf die in der bäuerlichen Kultur entwickelten Absicherungssysteme zu sprechen. Traditionell erhielten die Kinder, die bei der Hofübergabe leer ausgingen, eine Entschädigung. Diese lehnen seine Geschwister in den 1970er Jahren ab. Besonders die Schwestern wollen keine Aussteuer mehr haben. Diese Unabhängigkeit hat einen Grund: „[A]nders als alle anderen seit dem 19. Jahrhundert mit Hofübergaben befassten Fries“ haben sie nämlich „einen mächtigen Freund: den Staat.“²⁵ So macht es unter anderem das Bafög möglich, ein Studium aufzunehmen und der Welt der Eltern den Rücken zuzukehren.

In dieser Miniatur lässt sich die umrissene Transformation des Gemeinwohlverständnisses zusammenfassen: Während die Aussteuer nur geringe soziale Bewegungsfreiheit lässt und über

²¹ Vgl. Heinrich August Winkler: Geschichte des Westens. Von den Anfängen der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2016, 175-244 und besonders 185.

²² Tine Stein: Himmliche Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt/New York 2007, 19.

²³ Vgl. Möllers: Das Grundgesetz (Anm. 18) 56-59.68-92.

²⁴ Ewald Frie: Ein Hof und 11 Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben in Deutschland, München 2023.

²⁵ A. a. O., 137. Vgl. insgesamt 129-141.

die damit einhergehenden Rollenerwartungen an das bäuerliche Leben bindet, ermöglichen es nicht nur, aber vor allem die Bildungsinstitute, die die junge Bundesrepublik aufbaut, aus dem Vorgegebenen heraus zu treten und sich in für Vorgängergenerationen ungeahnter Weise nach eigenen Vorstellungen zu entfalten.

Allerdings fallen zwei Beobachtungen ins Auge, die das bisher Gesagte präzisieren. Zum einen besitzt die Aussteuer, so sehr sie an das bäuerliche Leben bindet, doch die Pragmatik, insbesondere der Frau durch eigenen Besitz ein gewisses Maß an Eigenständigkeit gegenüber ihrem zukünftigen Ehemann und der Schwiegerfamilie zu gewährleisten. Der individuelle Spielraum mag begrenzt sein und doch ist die Aussteuer nicht restlos kollektivierend. Zum anderen ermöglicht der Staat zwar ein Studium und eine gute Berufsausbildung im Fach eigener Wahl und doch motiviert er zu einem Studium und verteilt kein bedingungsloses Grundeinkommen. Er hat mit dem, was er fördert, ein Interesse, das über die freie Entfaltung des Einzelnen hinaus geht. Auch die durch den Staat bereitgestellten Bildungsinstitute und Fördermöglichkeiten sind nicht völlig ziellos.

Wenn das Beispiel aussagekräftig ist, lässt sich daraus eine interessante Konsequenz ziehen: Vielleicht unterscheiden sich das Früher und das Heute weniger grundsätzlich als die Gegenüberstellung – Orientierung an der Gemeinschaft vs. Orientierung am Einzelnen – nahelegen mag. Denn in beiden Fällen gibt es individuelle Freiräume, die gegenüber dem Zugriff anderer geschützt werden, und in beiden Fällen geht es um Erwartungen, die die Umwelt gegenüber den Einzelnen anmeldet. Das Unterscheidende ist also nicht das Ob der Freiräume und auch nicht das Ob der Erwartungen, sondern die Skalierung: Wie viel Raum wird dem Einzelnen zur freien Entfaltung zugestanden und was wird von ihm an Dienst an der Allgemeinheit erwartet? Das richtige Maß ist in dem pauschalen Verweis auf Menschenrechte, Würde und Unverzweckbarkeit noch nicht vollständig enthalten, sondern Ergebnis des jeweils neu zu vollziehenden Aushandlungsprozesses.²⁶

In dieser Aushandlung setzt jede Gesellschaft eine Grenze und markiert, was als legitime, durch die Gesellschaft ermöglichte, freie Entfaltung gelten darf und was zu kritisierende Übertreibung ist. Es wird definiert, wo sich berechtigtes Selbstinteresse und zu kritisierender Egoismus trennen. Doch diese Grenze ist nicht fest. Sie liegt mal da und mal dort, jeweils abhängig von den gesellschaftlichen Aushandlungen. Um nochmals das Bafög-Beispiel zu bemühen: was ein angemessenes Leben für eine Frau ist, wie viel Loyalität Familie beanspruchen kann, welches Studium einer gesellschaftlichen Finanzierung gegenüber angemessen ist und so weiter, hat sich in der Geschichte immer wieder verändert. So kann es sein, dass etwas, was in der Vergangenheit als unverschämter Akt gegenüber der Gemeinschaft interpretiert wurde, irgendwann als beindruckende emanzipatorische Leistung erscheint.

²⁶ Vgl. dafür instruktiv Möllers: Das Grundgesetz (Anm. 18), 44-46 und auch Uwe Volkmann: Darf der Staat seine Bürger erziehen (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie 44), Baden-Baden 2012.

Gerade die Übertreibung kann ein Mittel sein, bestehende Grenzen zu verschieben: „Die Chance, Dinge zu übertreiben, ist nicht nur der Preis, sondern auch der Lohn der Freiheit, während die Forderung, sein Selbst nur sinnvoll, sozial oder moderat zu entwickeln, diese infrage stellt.“²⁷

IV.

Aus den angestellten Überlegungen ergibt sich eine Anforderung an die Rede von Gemeinwohl in der Diakoniewissenschaft: Wer von Gemeinwohl spricht, sollte die fließenden und nicht selbstverständlichen Grenzen zwischen legitimer Selbstentfaltung und zu kritisierendem Egoismus, die Ungewissheit solcher Wertungen und ihre Abhängigkeit von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen gerade im historischen Längsschnitt ernst nehmen. Das macht die Frage dann allerdings umso schwerer, auf welcher Seite die Diakonie zu stehen hat. Für wen setzt sie sich ein? Ist sie Vertreterin des Gemeinsamen gegenüber überbordender Fokussierung auf das eigene Wohlergehen? Oder stellt sie sich an die Seite derer, die sich von den Zugriffen, Erwartungen und Ansprüchen der Gesellschaft frei machen wollen? Angesichts der Offenheit des Aushandlungsprozesses gibt es auf diese Frage keine allgemein gültige Antwort und insofern für die Diakonie auch keinen Ort, an dem sie per se zu stehen hat.

Bei der Reflektion kann es aber helfen, die Diakonie nicht nur als Anwältin für die eine oder andere Richtung zu verstehen, die zuschauend irgendeine Meinung zum Geschehen hat. Die Diakonie ist durch die ihr zugehörigen Organisationen selbst Akteurin, die dieses Spannungsfeld nicht nur beobachtet, sondern sich in ihm bewegt. Zum einen verfolgen auch diakonische Unternehmen Interessen der Selbsterhaltung. Sie konkurrieren mit anderen Anbietern und möchten für ihre Dienstleistungen auch in Zukunft gefördert werden und sich gegebenenfalls durchsetzen. Ihr Einsatz für das Gemeinsame ist in untrennbarer Weise verbunden mit dem Einsatz für das Eigene. Zum anderen sind diakonische Organisationen immer auch konfrontiert mit individuellen Wünschen und Bedürfnissen ihrer Klient:innen nach Teilhabe und Inklusion und der Mehrung individueller Spielräume. Die Diakonie mag hier Anwältin gegen Ghettoisierung und für Inklusion sein. Sie ist aber immer auch Umsetzende von Rechtsvorgaben, die sich an den vorhandenen Ressourcen und ab und an auch an dem Selbstverständnis der Mitarbeitenden und der in der Organisation ausgeprägten Identität stoßen kann. Sie kommentiert die Aushandlung zwischen legitimer Selbstentfaltung und problematischem Anspruchsdenken also nicht nur. Sie vollzieht sie immer mit.

²⁷ Möllers: Freiheitsgrade (Anm. 19), 39.

Literatur

Christian Albrecht/Reiner Anselm: Öffentlicher Protestantismus. Zur aktuellen Debatte um gesellschaftliche Präsenz und politische Aufgaben des evangelischen Christentums (Theologische Studien. NF 4), Zürich 2017.

Christian Albrecht (Hg.): Was leistet die Diakonie fürs Gemeinwohl? Diakonie als gesellschaftliche Praxis des Öffentlichen Protestantismus, Tübingen 2018.

Jörg Dierken: Zwischen Partizipation und Respekt. Liberalismus, Kulturalismus und das *bonum commune*, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 65 (2021), 187-201.

Ulrich Dobler/Ulrich Kuhn/Markus Nachbaur: Gemeinwohl und soziale Dienstleister: Auf dem Weg in die Netzwerkgesellschaft, in: Hanns-Stephan Haas/Christoph Ploß (Hg.): Chancen begreifen. Soziale Leitbegriffe im Gespräch zwischen Politik und Sozialwirtschaft (Diakonie. Bildung – Gestaltung – Organisation 23), Stuttgart 2021, 73-89.

Christian Dopheide: Zur Einführung in die Themenstellung, in: Christian Albrecht (Hg.): Was leistet die Diakonie fürs Gemeinwohl? Diakonie als gesellschaftliche Praxis des Öffentlichen Protestantismus, Tübingen 2018, 1-13.

Ronald Dossi: Diakonische Unternehmen und das Gemeinwohl. Integrative Unternehmensethik, gesellschaftliche Diakonie und die Gestaltung diakonischer Unternehmenspolitik (Reihe Diakoniewissenschaft/Diakoniemanagement 13), Baden-Baden 2019.

EKD (Hg.): Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1991.

Ewald Frie: Ein Hof und 11 Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben in Deutschland, München ¹⁵2023.

Elisabeth Gräß-Schmidt: Gemeinwohl. Rückgewinn eines antiquierten Begriffs in der pluralen Gesellschaft, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 59 (2015), 163-167.

Elisabeth Gräß-Schmidt /Reiner Preul (Hg.): Marburger Jahrbuch Theologie 26. Gemeinwohl (Marburger Theologische Studien 121), Leipzig 2014.

Wolfgang Huber: „Gemeinwohl und Eigennutz“. Zukunftsaufgaben kirchlicher Wirtschaftsethik, in: Hans Ulrich Germann u. a. (Hg.): Das Ethos der Liberalität. Festschrift für Hermann Ringeling zum fünfundsechzigsten Geburtstag (Studien zur Theologischen Ethik 54), Freiburg/Wien 1993, 315-329.

Rebekka Klein: Das soziale Band der Religion. Von der Funktionalität religiösen Sozialkapitals zur Performanz einer Lebensform *sui generis*, in: Neue Zeitschrift für Systematische Theologie und Religionsphilosophie 62 (2020), 114-137.

Ilko-Sascha Kowalcuk: Die Übernahme. Wie Ostdeutschland Teil der Bundesrepublik wurde, München ⁷2024.

- Daniela Ludwig: Drogen und Suchtarbeit. Gemeinschafts- und Gemeinwohlaufgabe, in: Hanns-Stephan Haas/Christoph Ploß (Hg.): Chancen begreifen. Soziale Leitbegriffe im Gespräch zwischen Politik und Sozialwirtschaft (Diakonie. Bildung – Gestaltung – Organisation 23), Stuttgart 2021, 62-72.
- Christoph Möllers: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt, C.H. Beck Wissen, München ³2019.
- Christoph Möllers: Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik, Edition Suhrkamp, Berlin ⁴2021.
- Herfried Münkler/Harald Bluhm: Einleitung: Gemeinwohl und Gemeinsinn als politisch-soziale Leitbegriffe, in: Herfried Münkler/Harald Bluhm (Hg.) Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1), Berlin 2001, 9-30.
- Ursula Nothelle-Wildfeuer: Gemeinwohlorientierung, in: Norbert Friedrich u. a. (Hg.): Diakonie-Lexikon, Göttingen 2016, 190.
- Wolfgang Maaser: Das Konzept und die Idee der Dienstgemeinschaft zwischen 1934-1952, in: Johannes Eurich/Wolfgang Maaser: Diakonie in der Sozialökonomie. Studien zu Folgen der neuen Wohlfahrtspolitik (Veröffentlichungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts an der Universität Heidelberg 47), Leipzig 2013, 308-370.
- Tine Stein: Himmlische Quellen und irdisches Recht. Religiöse Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates, Frankfurt/New York 2007.
- Uwe Volkmann: Darf der Staat seine Bürger erziehen (Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie 44), Baden-Baden 2012.
- Uwe Volkmann: Rechtsphilosophie. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), München 2018.
- Heinrich August Winkler: Geschichte des Westens. Von den Anfängen der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München ⁵2016.